



# Gebührenreglement zum Einbürgerungsgesetz

der

## Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz

### Art. 1

Einbürgerungs-  
verfahren von  
Schweizerinnen  
und Schweizern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern erhebt die Bürgergemeinde folgende Pauschalgebühren:

Einzelpersonen	Fr. 750.--
Paare	Fr. 1'050.--
Familien	Fr. 1'250.--

### Art. 2

Einbürgerungs-  
verfahren von  
Ausländerinnen  
und Ausländern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern erhebt die Bürgergemeinde folgende Gebühren:

Einzelpersonen	Fr. 900.--
Paare	Fr. 1'250.--
Familien	Fr. 1'500.--

### Art. 3

Wieder-  
einbürgerung

Für das Wiedereinbürgerungsverfahren wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben

### Art. 4

Bürgerin/Bürger

Ist der Ehegatte, die Ehegattin oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person ein Bürger der Gemeinde Vaz/Oberbaz, beträgt für den schweizerischen Ehegatten oder die Ehegattin bzw. den schweizerischen Partner oder die schweizerische Partnerin die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren Fr. 250.--.

**Art. 5**

Sonstige  
Verrichtungen

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz hierfür beträgt Fr. 100.--.

**Art. 6**

Übergangs-  
bestimmung

Für Einbürgerungsverfahren, die vor Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements anhängig sind, gilt das bisherige Gebührenreglement.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit dem (Genehmigungs-)Beschluss des Bürgerrats sofort in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung vom 19. November 2018

Der Bürgerpräsident:

Der Aktuar:



Marcus Lenz



Roman Bergamin